

BA Steglitz-Zehlendorf
BauDez

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Eing.: 21. FEB. 2006
..... Anl.

Berlin, 7.2.2006
5000

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Rückzahlung der im Jahre 2005 aufgrund der Tarifstelle 2034c erhobenen Befreiungsgebühren unter Heranziehung der in 2005 in Kapitel 4631 Titel 11148 eingenommenen Beträge
- 2. Berichterstatter :** Bezirksstadtrat Stäglin
- 3.** Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hatte in der Sitzung vom 13.12.05 die Rückzahlung der im Jahre 2005 aufgrund der Tarifstelle 2034c gezahlten Befreiungsgebühren unter Heranziehung der in 2005 in Kapitel 4631 Titel 11148 eingenommenen Beträge beschlossen. Anlass hierfür war Folgendes:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat in drei Fällen des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf mit inzwischen rechtskräftigen Urteilen vom 22. Juni 2005 zu den Aktenzeichen 2 B 5.505, 2 B 6.05 und 2 B 7.05 die Tarifstelle 2034c) Nr. 1 und Nr. 3 für nichtig erklärt. Grund ist das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zur Erhebung entsprechender Gebühren. Der Zweck der hohen Befreiungsgebühren, die wirtschaftlichen Vorteile abzuschöpfen, ist entgegen den Vorgaben der Verfassung im bisherigen Gesetz über Gebühren und Beiträge nicht ausreichend bestimmt. Damit ist die Rechtsgrundlage für eine dementsprechende Gebührenerhebung rückwirkend entfallen. Soweit Rechtsbehelfe eingelegt worden waren, waren daher insoweit die entsprechenden Gebührenbescheide aufzuheben.

Seitens der Bauherren, die Rechtsbehelfe eingelegt hatten, besteht daher ein Anspruch, kurzfristig die entsprechend entrichteten Gebühren zurückzuerhalten.

Seitens der Baustadträte ist auf der Baustadträterunde am 01.12.2005 vereinbart worden, dass die betroffenen Bezirke unter Federführung des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg den Versuch bei der Senatsverwaltung für Finanzen unternehmen, eine Regelung zu erzielen, die im Wege einer Basiskorrektur oder eines anderen Verfahrens eine Rückzahlung der aufgrund dieser Tarifstelle erhobenen Befreiungsgebühren ermöglichen soll. Unabhängig von einer solchen Regelung bestand die Möglichkeit, vor dem Kassenschluss 2005 die für das Jahr 2005 zurückzuzahlenden Beträge noch aus den Gebühreneinnahmen zu erstatten.

Die Bauaufsicht zahlte aufgrund der Grundlage des Bezirksamtsbeschlusses daraufhin noch vor dem Kassenschluss 2005 fast die gesamten 2005 zu der für nichtig erklärten Tarifstelle eingenommenen Befreiungsgebühren in Höhe von 119.878,65 € (von insgesamt 120.906,63 €) an die Bauherren zurück. Aus 2005 bleibt noch ein Restbetrag in Höhe von 1.027,98 €, der zurückzuzahlen ist.

Insgesamt sind aus den Jahren 2002-2005 noch folgende Beträge zurückzuzahlen:

2002: 15.023,75 €

2003: 202.605,40 €

2004: 133.980,22 €

2005: 1.027,98 €

Summe: **352.637,35 €**

Sobald von der Senatsverwaltung für Finanzen die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden, wird die Bauaufsicht auch diese Beträge zurückzahlen. Das Bezirksamt wird der Bezirksverordnetenversammlung bei Vorliegen einer entsprechenden Regelung im Rahmen einer Vorlage zur Kenntnisnahme berichten.


Weber
Bezirksbürgermeister


Stäglin
Bezirksstadtrat